

## ENTGELTORDNUNG

### für die Kindertagesstätte Sude-West der Stadt Itzehoe

#### §1 Allgemeines

1. Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte Sude-West werden nach §25 Abs. 1, Abs 3. und Abs 4. KiTaG zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsentgelte (Elternbeiträge) erhoben.
2. Der Träger der Kindertagesstätte oder eine von ihm beauftragte Stelle darf ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Entgeltordnung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.
3. Die Aufnahme und Betreuung von Kindern wird durch die Benutzungsordnung für die Kindertagesstätte Sude-West geregelt.

#### §2 Entstehung und Fälligkeit der Entgelte

1. Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte Sude-West entsteht die Entgeltpflicht.
2. Bei Aufnahme/Wechsel der Betreuungszeit eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist der volle monatliche Elternbeitrag zu zahlen, bei der Aufnahme/Wechsel der Betreuungszeit nach dem 15. eines Monats der halbe monatliche Elternbeitrag. Die Elternbeiträge sind monatlich im Voraus, spätestens bis zum 10. eines jeden Monats, in einer Summe zu entrichten.

#### §3 Höhe der Entgelte

1. Der Elternbeitrag wird entsprechend der Ordnung für die Kindertagesstätte Sude-West für das gesamte Kalenderjahr errechnet und ist in 12 Teilbeiträgen zu entrichten.
2. Die Höhe der monatlichen Entgelte für eine Betreuung an 5 Tagen in der Woche sind in der folgenden Tabelle festgelegt:

## Tischvorlage für

Finanzausschuss und Bildungsausschuss 17-5-2017 (Ergebnis: einstimmig so beschlossen)

## und Ratsversammlung 18-05-2017

von	bis	Tägliche Betreuungsstunden.	Für Kinder unter 3 Jahren	Für Kinder ab 3 Jahren
07:00	12:00	5	228,00 €	149,00 €
07:00	12:30	5,5	241,00 €	158,00 €
07:00	13:00	6	254,00 €	168,00 €
07:00	14:00	7	276,00 €	183,00 €
07:00	16:00	9	330,00 €	213,00 €
07:00	16:30	9,5	343,00 €	218,00 €
07:00	17:00	10	356,00 €	225,00 €
07:30	12:00	4,5	213,00 €	139,00 €
07:30	12:30	5	228,00 €	149,00 €
07:30	13:00	6	254,00 €	168,00 €
07:30	14:00	6,5	263,00 €	173,00 €
07:30	16:00	8,5	316,00 €	207,00 €
07:30	16:30	9	330,00 €	213,00 €
07:30	17:00	9,5	343,00 €	218,00 €
08:00	12:00	4	199,00 €	130,00 €
08:00	12:30	4,5	213,00 €	139,00 €
08:00	13:00	5	228,00 €	149,00 €
08:00	14:00	6	249,00 €	163,00 €
08:00	16:00	8	302,00 €	201,00 €
08:00	16:30	8,5	316,00 €	207,00 €
08:00	17:00	9	330,00 €	213,00 €
12:00	17:00	5	213,00 €	134,00 €
12:30	17:00	4,5	198,00 €	124,00 €
13:00	17:00	4	184,00 €	115,00 €

Die Betreuung findet immer in der ganzen Woche statt, eine regelmäßig tage- oder stundenweise Buchung ist nicht möglich. Die Mindestbetreuungszeit beträgt regelmäßig Mo.-Fr. 4h/Tag und kann entsprechend der o.a. Tabelle gebucht werden.

Um ggf. unregelmäßige Betreuungsbedarfe bedarfsgerechter decken zu können, ist es möglich, Betreuungsplätze auf zwei Kinder aufzuteilen, sofern diese nicht zeitgleich anwesend sind.

Darüber hinaus können jeweils im Rahmen zur Verfügung stehender Betreuungsressourcen für vereinzelt auftretende Betreuungsbedarfe flexibel einzelne ganze oder halbe Stunden gebucht werden. Hierzu müssen Flex-Karten erworben werden:

Karte	Flex 10 10 ganze oder 20 halbe Stunden	Flex 30 30 ganze oder 60 halbe Stunden	Flex 50 50 ganze oder 100 halbe Stunden	Flex 80 80 ganze oder 160 halbe Stunden	Flex 100 100 ganze oder 200 halbe Stunden
Kosten pro Stunde	2,50 €	2,40 €	2,30 €	2,15 €	2,05 €
Kosten pro Karte	25,00 €	72,00 €	115,00 €	172,00 €	205,00 €

und Ratsversammlung 18-05-2017

Verpflegung (Abrechnung pro Mahlzeit)

3,00 €

3. Ist die Entrichtung der Elternbeiträge den Erziehungsberechtigten nicht zuzumuten, können sie gem. §90 Abs. 3 KJHG und §25 Abs. 3 KiTaG einen Antrag auf Ermäßigung des Elternbeitrages an den Träger der Einrichtung stellen. Die Ermäßigung des Elternbeitrages erfolgt nach Maßgabe des §90 Abs. 4 KJHG in Verbindung mit §5 der Richtlinien des Kreises Steinburg zur finanziellen Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen.

§4 Besondere Ermäßigung der Entgelte

Ist die Entrichtung des Entgeltes trotz Ermäßigung nach §25 Abs. 3 KiTaG nicht möglich, so können die Erziehungsberechtigten beim Träger der Kindertagesstätte Sude-West einen Antrag auf weitere Entgeltermäßigung, ggf. Entgelterlass stellen. Der Antrag ist zu begründen.

§5 Zahlungspflicht bei Betreuungsausfall

Der Elternbeitrag für die pädagogische Betreuung ist auch dann in voller Höhe weiterzuzahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Kindertagesstätte nicht besuchen kann.

Die Elternbeiträge für Betreuung sind auch für diejenigen Zeiträume zu zahlen, in denen die Kindertagesstätte geschlossen ist oder die regelmäßige Betreuung nicht stattfindet (z.B. Ferienzeiten, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen und höhere Gewalt).

§6 Ende der Entgeltspflicht

1. Die Entgeltspflicht endet auf ordentliche schriftliche Kündigung mit Ablauf der Kündigungsfrist.
2. Für die zu berücksichtigenden Kündigungsfristen wird auf die entsprechende Regelung in der Ordnung für die Kindertagesstätte Sude-West verwiesen.

§7 Entgeltschuldner

Die Erziehungsberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte Sude-West aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Entgelte verpflichtet. Sind mehrere Personen Entgeltschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§8 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.08.2017 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Entgeltordnung wird die Entgeltordnung vom 01.08.2016 außer Kraft gesetzt.